



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 20.02.2020

NesT – Neustart im Team

„Neustart im Team‘ (NesT) ist ein zusätzliches Aufnahmeprogramm der Bundesregierung für 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, die sich in Erstzufluchtsstaaten aufhalten.“ (<https://www.neustartimteam.de>)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Was beinhaltet das NesT-Programm?..... 2
- 2.1 Wie viele Plätze gibt es in Bayern für das NesT-Programm? 2
- 2.2 Wie viele Personen sind für das NesT-Programm tätig (entgeltlich sowie unentgeltlich)? 2
- 2.3 Wie viele Personen übernehmen im Rahmen des NesT-Programms Kosten für Flüchtlinge?..... 2
3. Wie entwickelte sich die Anzahl der Personen, die Kosten für Flüchtlinge im Rahmen des Programms übernehmen/übernahmen, von Beginn bis heute? 2
- 4.1 Wie viele Flüchtlinge nehmen derzeit an dem NesT-Programm teil? 2
- 4.2 Welche Kriterien erfüllt ein besonders schutzbedürftiger Flüchtling, dass er durch das NesT-Programm berücksichtigt wird? 2
- 4.3 Wie wird ein Flüchtling Teil des Programms (bitte Prozedere schildern)? 2
5. Wie hat sich die Zahl vom Beginn des Programms bis jetzt entwickelt? 3
- 6.1 Wie viele Mitglieder der Staatsregierung nehmen schon am NesT-Programm teil und zeigen dadurch, dass sie bereit sind, mit gutem Beispiel voranzugehen? 3
- 6.2 Gibt es Mitglieder von Parteien, die am NesT-Programm teilnehmen (bitte nach Parteien und Anzahl anonymisiert aufschlüsseln)? 3
- 7.1 Welche Folgen sind zu erwarten, wenn jemand aus dem NesT-Programm vorzeitig ausscheidet (bitte jeweils für Flüchtling und übernehmende Person)?..... 3
- 7.2 Was soll durch das Programm für Flüchtlinge bewirkt werden? 3
8. Welche Kosten ergeben sich pro Flüchtling im Rahmen des NesT-Programms? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 18.03.2020

1. Was beinhaltet das NesT-Programm?

Das Programm „Neustart im Team“ (NesT) ist ein zusätzliches Aufnahmeprogramm der Bundesregierung für 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (bzw. voraussichtlich 400 im Jahr 2020), die sich in Erstzufluchtstaaten aufhalten (Resettlement).

Im Gegensatz zu den rein staatlichen Resettlementprogrammen übernimmt eine Mentorengruppe von mindestens fünf Personen bei „NesT“ folgende Verpflichtungen: Die Mentoren sind verpflichtet, den Flüchtlingen über einen Zeitraum von zwei Jahren einen den örtlichen Sozialhilfeleistungen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht entweder in Form von Zahlung der Kaltmiete oder durch Bereitstellung von Wohnraum. Daneben sind sie verpflichtet, die Flüchtlinge im ersten Jahr ideell zu unterstützen.

2.1 Wie viele Plätze gibt es in Bayern für das NesT-Programm?

Es gibt keine Aufteilung der NesT-Plätze auf Bundesländer. Die Verteilung der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgewählten Personen richtet sich angesichts der von der Mentorengruppe zu erbringenden Unterstützungsleistungen nach dem von den Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung gestellten Wohnraum. Es erfolgt allerdings eine Anrechnung auf den für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Königsteiner Schlüssel.

2.2 Wie viele Personen sind für das NesT-Programm tätig (entgeltlich sowie unentgeltlich)?

Für die Staatsregierung werden im Rahmen des Programms keine Personen eigens tätig.

2.3 Wie viele Personen übernehmen im Rahmen des NesT-Programms Kosten für Flüchtlinge?

3. Wie entwickelte sich die Anzahl der Personen, die Kosten für Flüchtlinge im Rahmen des Programms übernehmen/übernahmen, von Beginn bis heute?

Das NesT-Programm startete als Pilotprogramm im Mai 2019. Bisher sind es in Bayern fünf Personen, die sich als Mentoren engagieren.

4.1 Wie viele Flüchtlinge nehmen derzeit an dem NesT-Programm teil?

Das NesT-Programm startete als Pilotprogramm im Mai 2019. Bisher sind über das NesT-Programm fünf Flüchtlinge nach Bayern eingereist.

4.2 Welche Kriterien erfüllt ein besonders schutzbedürftiger Flüchtling, dass er durch das NesT-Programm berücksichtigt wird?

4.3 Wie wird ein Flüchtling Teil des Programms (bitte Prozedere schildern)?

Für die Auswahl durch das BAMF werden insbesondere folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Die Personen werden Deutschland vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) für Resettlementaufnahmen vorgeschlagen und das BAMF bestätigt die Voraussetzungen für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland.

Es gibt eine Mentorengruppe (mindestens fünf Personen), deren Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste für eine bestimmte Anzahl von Personen unter Einbeziehung etwaiger spezifischer Bedarfe der Flüchtlinge (weitere Vorgaben seitens der Mentorengruppe sind nicht zulässig) vom BAMF geprüft und angenommen werden muss.

Die Mentorinnen und Mentoren geben gegenüber dem BAMF eine schriftliche Unterstützungserklärung ab, mit der das Mentoring einschließlich der Unterstützungsleistungen (ideell und Nettokaltmiete für zwei Jahre) verpflichtend wird.

Das BAMF wählt aus dem Kreis der für eine Resettlementaufnahme nach Deutschland ausgewählten Personen diejenigen aus, die dem Antrag auf Mentoring im Hinblick auf die Vorgaben der Mentorengruppe entsprechen, und holt ihr Einverständnis ein, am NesT-Programm teilzunehmen.

Hinsichtlich der Wahrung der Einheit der Familie ist ein Mentoring nur für die gesamte Kernfamilie möglich, soweit mehrere Personen einer Kernfamilie vom UNHCR für eine Resettlementaufnahme durch Deutschland vorgeschlagen werden.

Schwerstkranke Personen und unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) werden im Rahmen des Pilotprojekts nicht für ein Mentoring vorgeschlagen.

5. Wie hat sich die Zahl vom Beginn des Programms bis jetzt entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

6.1 Wie viele Mitglieder der Staatsregierung nehmen schon am NesT-Programm teil und zeigen dadurch, dass sie bereit sind, mit gutem Beispiel voranzugehen?

Kein Mitglied der Staatsregierung nimmt bislang als Mentor am Pilotprogramm „NesT – Neustart im Team“ teil.

6.2 Gibt es Mitglieder von Parteien, die am NesT-Programm teilnehmen (bitte nach Parteien und Anzahl anonymisiert aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse dazu vor.

7.1 Welche Folgen sind zu erwarten, wenn jemand aus dem NesT-Programm vorzeitig ausscheidet (bitte jeweils für Flüchtling und übernehmende Person)?

Bei negativer Entscheidung im Rahmen des sog. Matchings erfolgt die Aufnahme der Flüchtlinge im Rahmen des Resettlements.

Probleme in der Zusammenarbeit sollen frühzeitig angesprochen und professionelle Hilfe bei der Zivilgesellschaftlichen Kontaktstelle (ZKS) oder einer örtlichen Beratungsstelle gesucht werden. Bei extremen Umständen oder Konflikten, in denen eine Fortsetzung der Unterstützung nicht mehr sinnvoll ist, wird sich die ZKS bemühen, andere ehrenamtlich Tätige zu finden, die sich um die Flüchtlinge kümmern. Die Mentorengruppe wird von der Pflicht zur ideellen Unterstützung befreit. Ein vorzeitiges Ende der ideellen Unterstützung hat keine Auswirkungen auf die zu leistende finanzielle Unterstützung, d. h. die Pflicht zur Zahlung der Nettokaltmiete vom dafür eingerichteten Konto für die Dauer von 24 Monaten bleibt bestehen.

7.2 Was soll durch das Programm für Flüchtlinge bewirkt werden?

Durch die intensive Begleitung der Mentoren soll nach Angabe des Bundes insbesondere ein sofortiger Kontakt der Schutzbedürftigen zur Gesellschaft, eine bessere und den Fähigkeiten und Bedarfen der Schutzbedürftigen entsprechende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Bestärkung und Qualifizierung gesellschaftlichen Engage-

ments, eine Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz durch den Abbau von Ängsten im persönlichen Kontakt zwischen Schutzbedürftigen und Mentorinnen und Mentoren und damit eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Integration, die auch anderen Zugewanderten zugutekommt, erreicht werden.

8. Welche Kosten ergeben sich pro Flüchtling im Rahmen des Nest-Programms?

Die Kosten pro Flüchtling sind nicht bekannt und können in der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden. Falls ein Anspruch gegeben ist, erhalten die Flüchtlinge die üblichen Sozialleistungen (in der Regel Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch – SGB – Zweites Buch – II – mit geminderten Kosten der Unterkunft, da die Kaltmiete von den Mentoren bezahlt wird).